

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-01

Ausgabe: 16.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Bad Griesbach vom 28.07.2010
2. Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing vom 28.07.2010



**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Bad Griesbach vom 28.07.2010.**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98 Bay RS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes zur Änderung des GLKrWG vom 22. März 2018 (GVBl. S 145) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Bad Griesbach folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Bad Griesbach vom 28.07.2010.

§ 1

In § 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Bad Griesbach wird folgender Satz 3 angefügt:

Die monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (A 13), aufgerundet auf volle Euro – Beträge.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Landshut, den 18.12.2018

gez.

Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing vom 28.07.2010.**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98 Bay RS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes zur Änderung des GLKrWG vom 22. März 2018 (GVBl. S 145) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Bad Füssing folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing vom 28.07.2010.

§ 1

In § 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing wird folgender Satz 3 angefügt:

Die monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (A 13), aufgerundet auf volle Euro – Beträge.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Landshut, den 18.12.2018

gez.

Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident
